



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2012 (29.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0054 (COD)**

**16255/1/12
REV 1**

**CODEC 2679
WTO 367
AGRI 758
UD 287
OC 647**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 7886/12 WTO 113 AGRI 163 UD 85 CODEC 728

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Brasilien gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch und des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und Thailand gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994 über die Änderung der in der EU-Liste im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse bei zubereitetem Geflügelfleisch sowie zur Änderung und Ergänzung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr.2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (GA)

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 30.11.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat am 16. März 2012 den obengenannten Vorschlag¹ zugeleitet, der sich auf Artikel 207 Absatz 2 AEUV stützt.
2. Der Ausschuss für Handelspolitik hat den Vorschlag der Kommission am 26. Oktober 2012 gebilligt.

¹ Dok. 7886/12.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Standpunkt des Ausschusses für Handelspolitik am 19. November 2012 bestätigt. Das Parlament wurde darüber schriftlich unterrichtet.
4. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung¹ am 21. November 2012 angenommen, in der es den Vorschlag der Kommission ohne Abänderung gebilligt hat.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 61/12 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 16305/12.